



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Bayreuth

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Lowack** Ortwin, Friedrichstraße 17 II, 95444 Bayreuth, Gz.: OL384/22

wegen Volksverhetzung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 22.05.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Köhler
als **Strafrichter**

Staatsanwalt Launert
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Lowack Ortwin
als **Verteidiger**

JSekr`in Ritter
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Die Angeklagte wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Dokument unterschrieben
von: Schüller, Amtsgericht Bayreuth
am: 22.06.2023 15:39

Gründe:

I.

Der Angeklagten lag nach dem Strafbefehl des Amtsgerichts Bayreuth vom 11.08.2022, gegen den sie form- und fristgerecht Einspruch eingelegt hatte, zur Last, am 22.11.2022, um 15:19 Uhr, von einem nicht bekannten Ort, vermutlich ihrer Wohnanschrift Großweiglareuth 1 in Creußen in der Chronik ihres Facebook-Accounts ein Video der Videohosting- und Streaming-Plattform „Planet Lockdown“, in welchem Vergleiche zwischen Corona-Maßnahmen und Handlungen von Nationalsozialisten gezogen werden, gepostet zu haben, wobei das Video, welches öffentlich und damit für jedermann, insbesondere für die 3.039 Follower der Angeklagten, sichtbar abrufbar war, den Holocaust als Verbrechen gemäß § 6 Absatz 1 VStGB verharmlose, indem es die Corona-Maßnahmen der Regierung bzgl. Ungeimpfter mit der Verfolgung von Juden im Dritten Reich vergleiche. Die Angeklagte habe gewusst, dass das Video mit der Holocaust-Verharmlosung von jedermann zur Kenntnis genommen werden kann und dass es geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Gegen sie wurde daher der Vorwurf der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB erhoben.

Hiervon ist sie aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

II.

Nach der durchgeführten Hauptverhandlung ist hierbei von folgendem Sachverhalt auszugehen:

In diesem Video, das eine Länge von mehr als 1 Stunde 15 Minuten aufweist, wird an zwei Stellen auf die Zeit des Nationalsozialismus Bezug genommen.

Einerseits erfolgt ab 0:47:25 die englischsprachige Äußerung einer Sprecherin, die in einer Einblendung als Dr. Pam Popper mit der Bezeichnung „Health Educator, Author, Founder, Wellness Forum Health“ vorgestellt wird. Der in den Untertiteln eingeblendete deutsche Text, der eine zutreffende Übersetzung des englischen Originals darstellt, lautet wie folgt: "Diese Vorstellung von öffentlicher Gesundheit als Versuch, für die meisten Menschen das Bestmögliche zu erreichen, geht derzeit völlig verloren, was man an den Corona-Maßnahmen klar erkennen kann. Diese sind eigentlich dazu da, Menschen umzubringen. Ich weiß, das ist ein schwerwiegender Vorwurf. Aber niemand hat mir jemals schlüssig erklären können, wie es der öffentlichen Gesundheit oder der

Gesundheit eines Einzelnen dienen soll, über 80-jährige so lange so isolieren, bis sie den letzten Lebenswillen verloren haben. Das ist eine Maßnahme, die man eher von Nazis erwarten würde, nicht von Funktionären der öffentlichen Gesundheit." Unmittelbar anschließend wird von zwei anderen Sprechern erneut in englischer Sprache die Einschätzung geäußert, dass es sich um "eine Form der Euthanasie an Alten und Behinderten" bzw. um einen "Massenmord (im englischen Original Genocide) an alten Menschen" handele.

Weiterhin wird ab 01:08:41 durch Vera Sharav, die in einer Einblendung als Holocaust-Überlebende vorgestellt wird, eine englischsprachige Äußerung abgegeben, die - erneut zutreffend - wie folgt untertitelt wird:

"Die ganze Nazi-Zeit hindurch wurden die Juden als verantwortlich für die Ausbreitung von Krankheiten dämonisiert. Und aktuell gilt die Dämonisierung den Menschen, die nicht gegen COVID-19 geimpft sind. Sie werden auch beschuldigt, für die Ausbreitung von Krankheiten verantwortlich zu sein."

III.

Die Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass es zutrefte, dass sie das Video in ihrer Facebook-Chronik als Link aufrufbar eingestellt hatte. Sie habe es im Gesamtkontext, insbesondere hinsichtlich der aus ihrer Sicht enthaltenen medizinischen und wirtschaftlichen Informationen, interessant gefunden. Sie lehne den Vergleich der Situation von Juden im Dritten Reich mit derjenigen von ungeimpften Personen während der Corona-Pandemie ab.

Die unter II dargestellten Äußerungen bzw. deren Verbreitung erfüllen den Tatbestand der Volksverhetzung nicht.

§ 130 Abs. 3 StGB erfordert in der hier einzig in Betracht kommenden Alternative, dass eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art verharmlost wird. § 6 Abs. 1 VStGB umfasst diverse Handlungen, die sich gegen nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppen mit dem Ziel, diese als solche ganz oder teilweise zu zerstören, richten.

Die oben dargestellte Äußerung ab Minute 00:47:25 des Videos erfüllt diese Voraussetzung isoliert betrachtet nicht, da auf keine konkrete Handlung des Nationalsozialismus Bezug genommen wird. Selbst wenn sie in Zusammenschau mit den oben dargestellten beiden nachfolgenden Äußerungen über Euthanasie bzw. einen Genozid betrachtet und daher davon ausgegangen wird, dass das Video einen Vergleich der Corona-Maßnahmen mit den Maßnahmen der Nationalsozia-

listen gegen behinderte und alte Menschen vornimmt, handelt es sich bei diesen nicht um eine der in § 6 Absatz 1 VStGB genannten Gruppen (Krauß in Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Aufl, § 130, Rdnr. 134 m. w N.)

Bezüglich der Äußerung ab dem Zeitpunkt 1:08:41 des Videos ist von Folgendem auszugehen:

Diese bezieht sich sowohl ihrem Wortlaut als auch ihrem Sinngehalt nach auf die Herabwürdigung der jüdischen Bevölkerung im Dritten Reich als Überträger von Krankheiten und setzt dies in Bezug zu aktuellen Äußerungen, die sich auf nicht gegen Corona geimpfte Personen beziehen. Ein darüber hinausgehender Vergleich des Vorgehens der Nationalsozialisten gegenüber Juden mit Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie erfolgt hingegen in keiner Weise. Insofern beschränkt sich die Äußerungen auf eine Gleichsetzung der Stigmatisierung der jüdischen Bevölkerung (und auch diese lediglich bezüglich einer speziellen Frage) mit derjenigen ungeimpfter Personen. Die in § 6 Abs. 1 VStGB genannten Handlungen werden hierbei nicht angesprochen. Auch kommt eine Interpretation, bei der genannten Stigmatisierung handele es sich letztlich um eine Vorstufe zu den in § 6 Abs. 1 VStGB genannten Alternativen und stehe mit diesen in unmittelbarer Beziehung, was für die Erfüllung des Tatbestands ausreichen könnte, nicht in Betracht. Während dies beispielsweise beim Tragen eines sogenannten „Judensterns“ mit der Aufschrift „Ungeimpft“ insofern bejaht werden kann, als die Verpflichtung zu dessen Tragung in der Öffentlichkeit aufgrund einer im Jahr 1941 erlassenen Rechtsverordnung im unmittelbaren zeitlichen und geistigen Zusammenhang mit der 1941 grundsätzlich und auf der Wannseekonferenz am 20.01.1942 in seiner organisatorischen Ausgestaltung beschlossenen Ermordung der europäischen Juden und Jüdinnen steht und auch die Erkennbarkeit jüdischer Personen ermöglichen sollte, sodass sie die staatlich betriebene Enteignung, Massendeportation und -vernichtung der jüdischen Bevölkerung vorbereitete (LG Würzburg, Beschluss vom 18.05.2022, Az. 1 Qs 80/22; LG Köln, Beschluss vom 04.04.2022, Az. 113 Qs 6/22, jeweils zitiert nach juris), ist ein derartiger Bezug zu konkreten Handlungen gegen jüdische Personen bei der vorliegenden Äußerung in keiner Form gegeben.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.